

EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche von uns, der Raytech VertriebsgmbH und von unseren im Firmenverbund tätigen Unternehmen abgeschlossenen Bestellungen, insbesondere Kauf-, Werk-, und Dienstleistungsverträge (im Folgenden „Bestellungen“), ungeachtet deren Bezeichnung im Einzelnen, sowie auch für deren Folgeaufträge (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“), sofern die Raytech VertriebsgmbH nicht in einzelnen Fällen andere abweichende Bestimmungen schriftlich bestätigt.
2. Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. Im Folgenden wird der von Raytech VertriebsgmbH mit Lieferungen, Werkleistungen oder Dienstleistungen beauftragte Auftragnehmer mit „Lieferant“ bezeichnet. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Raytech VertriebsgmbH den in seiner Auftragsbestätigung vorkommenden, den Einkaufsbedingungen der Raytech VertriebsgmbH nicht entsprechenden Bestimmungen widerspricht und dass die faktische Annahme der Lieferung kein Akzeptieren der Bestimmungen der Auftragsbestätigung bedeutet. Der Lieferant ist in Kenntnis, dass seine Lieferung von Raytech VertriebsgmbH als Annahme der Einkaufsbedingungen gewertet wird.
4. Sämtliche Geschäftsbeziehungen unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen erfolgen ausschließlich mit Unternehmen iSd Unternehmensgesetzbuch. Für Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Einkaufsbedingungen ausdrücklich keine Anwendung.
5. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Verkäufer gültigen Einkaufsbedingungen. Diese sind unter <http://www.raytech-group.com> abrufbar.

II. Vertragsschluss, Bestellungen, Rechnungen

1. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Lieferant und der Raytech VertriebsgmbH richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, sofern nicht in einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart werden.
2. Die Bestellungen der Raytech VertriebsgmbH sind für beide Vertragsparteien rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch dazu befugte Vertreter der Raytech VertriebsgmbH erteilt wurden, wobei auch Bestellungen per E-Mail oder Telefax als schriftlich angesehen werden, und der Lieferant nicht in einer Frist von 48 Stunden ab Erhalt schriftlich widerspricht oder ein schriftliches Gegenangebot mit definierten inhaltlichen Abweichungen unterbreitet (vgl. Punkt II.3.). Mündliche oder telefonische Bestellungen ohne nachfolgende schriftliche Bestätigung sind unwirksam.
3. Falls der Lieferant ein schriftliches Gegenangebot mit definierten inhaltlichen Abweichungen unterbreitet (vgl. Punkt II.2.), bedeutet dies für die Raytech VertriebsgmbH ein neues Angebot des Lieferanten, welches einer Prüfung seitens der Raytech VertriebsgmbH und einer schriftlichen Annahme durch dazu befugte Vertreter der Raytech VertriebsgmbH bedarf.
4. Der Lieferant verpflichtet sich in sämtlichen von ihm ausgestellten Rechnungen bzw. sonstigen Schriftstücken an die Raytech VertriebsgmbH die Bestellnummer der Raytech VertriebsgmbH anzuführen, widrigenfalls diese von der Raytech VertriebsgmbH als nicht zugestellt betrachtet werden.

III. Lieferung, Liefertermin, Höhere Gewalt

1. Für alle Lieferungen gelten die INCOTERMS 2010 und falls im Einzelfall keine andere INCOTERM - Klausel vereinbart wurde, die Klausel DDP Wien Incoterms 2010. Die Ware ist bis zur Abladestelle durch den Lieferanten zu versichern.
2. Sämtliche Lieferungen erfolgen transportsicher verpackt und frachtfrei an den vereinbarten Lieferort. Der Lieferant verpflichtet sich zur Übernahme von Versand-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen / Lieferscheine, insbesondere genaue Inhaltsangaben mit Warenbezeichnung, Stückzahlen, Gewichten, udgl. entsprechend den Bestellunterlagen beizugeben, widrigenfalls ist die Raytech VertriebsgmbH berechtigt, Lieferungen nicht anzunehmen.
3. Festgelegte Liefertermine, die grundsätzlich Fixtermine im Sinne des § 919 ABGB sind, sind vom Lieferanten auf jeden Fall einzuhalten; wird die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins dem Lieferanten unmöglich, so hat er dies rechtzeitig anzuzeigen.
4. Ungeachtet dieser Anzeige ist die Raytech VertriebsgmbH berechtigt, unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche nach ihrer Wahl ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; die Raytech VertriebsgmbH ist weiters auch berechtigt, Ersatzlieferungen von dritter Seite zu beschaffen und den Differenzschaden vom Lieferanten zu begehren, ohne dass dem Lieferanten Einwendungen gegen die Höhe des Kaufpreises der Ersatzlieferung zustehen.
5. Müssen Sendungen aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des Lieferanten liegen, beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch Raytech VertriebsgmbH enthält keinen gleichzeitigen Verzicht auf die der Raytech VertriebsgmbH daraus entstehenden Ersatzansprüche.
6. Maßgeblich ist die Übernahme der Ware durch Mitarbeiter der Raytech VertriebsgmbH. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen und von Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ist die Raytech VertriebsgmbH nicht verpflichtet. Im Fall der vorzeitigen Annahme von Teillieferungen oder von Mehrlieferungen ist der Lieferant verpflichtet, der Raytech VertriebsgmbH allenfalls entstehende Lagerkosten zu tragen.
7. Auch wenn die Raytech VertriebsgmbH auf Erfüllung des Vertrages besteht, ist sie berechtigt, Schadenersatz für sämtliche Schäden, einschließlich mittelbarer Vermögensschäden und entgangenen Gewinn zu verlangen.
8. Die Überprüfung der Ware im Sinne des § 377 UGB erfolgt am jeweiligen Lieferort. Die Eingangskontrolle beschränkt sich dabei auf Mängel, die offen erkennbar sind, wie z.B. Verpackungsfehler, Transportschäden, Falschlieferungen, Quantitätsmängel. Derartige Mängel werden dem Lieferanten binnen einer Frist von 14 Tagen gemeldet. Eine darüber hinausgehende Bemängelung der Ware, insbesondere bei versteckten Mängeln, ist innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 24 Monaten möglich, der Einhaltung einer Rügefrist bedarf es – soweit gesetzlich nicht zwingend anders angeordnet – zur Erhaltung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nicht.
9. Weiters ist im Falle des Lieferverzuges der Lieferant bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserbringung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Konventionalstrafe von 2 % des Bestell- Gesamtwertes zu zahlen, jedoch begrenzt auf maximal 10% des Gesamtbestellwertes, mindestens aber € 500.- je Woche.
10. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schäden bleibt der Raytech VertriebsgmbH vorbehalten. Die Konventionalstrafe gemäß Punkt III.9. unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Raytech VertriebsgmbH ist berechtigt, mit allfälligen Konventionalstrafen gemäß Punkt III.9. gegen laufende Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
11. Im Falle höherer Gewalt (z.B., aber nicht ausschließlich Streik, Krieg, Brandschäden, Überschwemmung) ist die Raytech VertriebsgmbH für deren Dauer von der Abnahmepflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche gegen die Raytech VertriebsgmbH entstehen.
12. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ganz oder teilweise Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen. Eine Übertragung bedarf sowohl bei Einzel- als auch bei Gesamtrechtsnachfolge der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Raytech VertriebsgmbH. Die Raytech VertriebsgmbH ist jedoch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung im Wege der Einzelrechtsnachfolge an Dritte zu übertragen.

IV. Versandvorschriften, Erfüllungsort

1. Für den Fall, dass der Lieferant die vorgegebenen bzw. vereinbarten Versandvorschriften / Versandbedingungen nicht einhält und daraus Schäden oder Kosten entstehen (z.B. Sonderfahrt, Mehrfracht, Stehkosten), werden diese zur Gänze vom Lieferanten übernommen.
2. Die Liefergegenstände bzw. die Verpackung der Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Raytech VertriebsgmbH bzw. aufgrund bestehender Dokumentationspflichten so zu kennzeichnen, dass deren Herkunft und Erzeugerdatum (z.B. durch Teilenummer, Zeichnungs- Nr., Bestellnummer, Teilebenennung, Hersteller-COC) zweifelsfrei festgestellt werden können.
3. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vorgeschrieben, die aktuelle Unternehmensadresse der Raytech VertriebsgmbH.

V. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Es ist zum Bestimmungsort gemäß INCOTERMS zu liefern. Sämtliche Kosten des Lieferanten, z. B. für Verpackung, Qualitätssicherung, Funktions- und Qualitätsprüfungen, erforderliche Dokumentationen und allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen sind mit eingeschlossen.
2. Angebote und zugehörige durch den Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen sind, gleichgültig in welchem Umfang Vorarbeiten dazu erforderlich sind, für die Raytech VertriebsgmbH unentgeltlich.
3. In Fällen von Serien- und Folgelieferungen hat der Lieferant der Raytech VertriebsgmbH während der Dauer des Liefer-/ Leistungsvertrages Waren sowie Leistungen zu liefern, welche in Bezug auf Preis, Qualität und Lieferzeiten konkurrenzfähig sind. Sollte die Raytech VertriebsgmbH feststellen, dass der Lieferant die Lieferung nicht zu wettbewerbsfähigen Bedingungen ausführt, indem ein anderer möglicher Zulieferer die Fertigung und Lieferung des Vertragsgegenstandes zu günstigeren Bedingungen anbietet, ohne dass der Lieferant die Bedingungen übernimmt, wird die Raytech VertriebsgmbH mit dem Lieferanten über Möglichkeiten zur Erreichung der Bedingungen sprechen. Wenn innerhalb von 30 Tagen keine Einigung mit dem Lieferanten erreicht werden kann, hat die Raytech VertriebsgmbH das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ganz oder teilweise aufzulösen. Unbeschadet der Vertragsauflösung ist der Lieferant verpflichtet, die vor Vertragsauflösung abgesandten Bestellungen / Abrufe zu erfüllen.

VI. Rechnungslegung, Zahlung

1. Nach Lieferung oder Leistung sind Rechnungen, wenn nicht anders vorgeschrieben, an die Raytech VertriebsgmbH - vorzugsweise per E-Mail an accounting@raytech-group.com - zu übermitteln. Auf den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, Versandart und Lieferschein zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um die steuerliche Abwicklung zu gewährleisten. Ebenso müssen sie den zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
2. Die Zahlungsfrist beginnt erst ab vollständiger Leistungserbringung und Eingang einer gemäß Punkt VI.1. entsprechenden Rechnung bei der Raytech VertriebsgmbH zu laufen. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.
3. Die Raytech VertriebsgmbH bezahlt die übernommene Lieferungen oder Leistungen, wenn nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto.
4. Die Bezahlung der Rechnung eines Lieferanten durch die Raytech VertriebsgmbH bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten und auch keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung bzw. Schadenersatz.
5. Die Aufrechnung des Lieferanten gegen Forderungen der Raytech VertriebsgmbH sowie die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegenüber der Raytech VertriebsgmbH an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Raytech VertriebsgmbH zulässig.
6. Die Raytech VertriebsgmbH ist allerdings berechtigt, mit Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
7. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

VII. Qualität der Lieferung bzw. Leistung

1. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten, den zugesicherten Eigenschaften, dem Stand der Technik, den Sicherheits- und Qualitäts-, und den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Weiters garantiert der Lieferant, dass sämtliche mit Ablaufdatum versehenen Produkte bei Lieferung noch eine Mindesthaltbarkeit von 12 Monaten aufweisen. Für Produkte mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum unter 12 Monaten muss eine Haltbarkeit von mindestens 75% des vollen Haltbarkeitsdatums bei Warenübernahme der Raytech VertriebsgmbH gewährleistet sein. Sollte das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht die genannten Anforderungen erfüllen, so geht die Rücklieferung und Abwicklung zu Lasten des Lieferanten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Waren mit allen gesetzlichen Anforderungen im Bereich des Umweltschutzes - insbesondere im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 "REACH" und der Richtlinie Nr. 2011/65/EG "RoHS" zu liefern. Sollten die gelieferten Produkte weder REACH noch ROHS konform sein, so ist die Raytech VertriebsgmbH darüber schriftlich an die E-Mailadresse des Bestellers zu verständigen. Erhält die Raytech VertriebsgmbH keine Verständigung über Nicht-Konformität, so wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Produkte der REACH- und ROHS Richtlinien entsprechen.
3. Zur Sicherstellung der von der Raytech VertriebsgmbH erwarteten Qualitätsleistung bei allen Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzurichten, aufrechtzuerhalten und regelmäßig nachzuweisen. Die Raytech VertriebsgmbH ist berechtigt, durch Besuche und Audits die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten auch vor Ort zu überprüfen.
4. Insoweit für Liefergegenstände bzw. Leistungen vertragliche, gesetzliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen (z.B. bei Sicherheitsbauteilen udgl.), ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende lückenlose Qualitäts-Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen / Daten / Muster / Dokumentationen über 10 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und der Raytech VertriebsgmbH auf Anforderung vorzulegen. Allfällige Unterlieferanten sind vom Lieferanten in diese Verpflichtung einzubinden.
5. Bei Vertragsauflösung des zwischen der Raytech VertriebsgmbH und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages oder bei Konkursöffnung des Unternehmens des Lieferanten sind die vom Lieferanten für die Raytech VertriebsgmbH aufbewahrten Aufzeichnungen oder Musterbauteile/Prüflinge umgehend an die Raytech VertriebsgmbH zurück zu stellen.
6. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind jegliche Produktionsdokumente, welche den Entstehungsprozess eines Produkts bzw. dessen Konformität zu den definierten Vorgaben ermöglichen, für mindestens 10 Jahre vom Lieferanten aufzubewahren, wobei die Lesbarkeit sowie der Schutz gegen Zerstörung sowie Diebstahl der Dokumente vom Lieferanten sicher zu stellen ist. Nach Ablauf dieser 10 Jahre ist der Lieferant vor Vernichtung dieser Dokumente verpflichtet, der Raytech VertriebsgmbH diese Dokumente kostenlos zur Übernahme anzubieten.
7. Für zu liefernde Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften und ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und/oder für die Umwelt ausgehen können sowie für Sachen, die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Handtierung, Verpackung, Transport, Lagerung und Abfallentsorgung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet, der Raytech VertriebsgmbH unaufgefordert und im Vorhinein die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkmale zu übergeben.

VIII. Gewährleistung

1. Falls in einem Einzelvertrag mit dem Lieferanten nicht anders vertraglich festgelegt, leistet der Lieferant für die bestellkonforme Ausführung der Lieferung bzw. Leistung, für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, für die dem neuesten Stand der Technik entsprechende Konstruktion, für die Güte der Ausführung, für alle zugesicherten Eigenschaften und für Verwendung von einwandfreiem Material bei beweglichen Sachen 24 Monate und bei unbeweglichen Sachen oder Sachen, die zum Einbau in oder zur Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, 60 Monate Gewähr.
2. Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme des Liefergegenstandes durch den Endkunden der Raytech VertriebsgmbH oder im Falle des Einsatzes bei der Raytech VertriebsgmbH mit der Übergabe der Lieferung / Erbringung der Leistung durch Raytech VertriebsgmbH zu laufen.
3. Die Eingangskontrolle beschränkt sich dabei auf Mängel, die offen erkennbar sind, wie z.B. Verpackungsfehler, Transportschäden, Falschliefereien. Derartige Mängel werden von dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung melden.
4. Für die Raytech VertriebsgmbH besteht ausdrücklich keine weitere Verpflichtung zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und der diesbezüglichen kaufmännischen Mängelrüge. Von der Raytech VertriebsgmbH können vielmehr auftretende Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend gemacht werden.
5. Die Raytech VertriebsgmbH hat das Recht, im Gewährleistungsfall nach eigener Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung zu verlangen, den Mangel von anderer Stelle auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen.
6. Bei Beanstandungen ist die Raytech VertriebsgmbH berechtigt, im Fall eines auftretenden Mangels in Lieferungen eine Aufwandsentschädigungspauschale von € 50.- je Beanstandung dem Lieferanten zu verrechnen. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche der Raytech VertriebsgmbH bleiben davon unberührt.
7. Die Gewährleistungspflicht beginnt nach erfolgter Mängelbeseitigung durch den Lieferanten und nach Abnahme der Verbesserung durch die Raytech VertriebsgmbH für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffenen Lieferung/Leistung neu zu laufen.
8. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz seitens der Raytech VertriebsgmbH bleiben von der dargestellten Gewährleistung unberührt.

IX. Schadenersatz

1. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, welche der Raytech VertriebsgmbH aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung bzw. Leistung aus seinem oder dem Verschulden seines Erfüllungsgehilfen entstehen.
2. Bei Schäden, die durch einen tatsächlichen oder behaupteten Mangel – wenn sich diese Behauptung nicht ohne eingehende Überprüfung des Liefergegenstandes widerlegen lässt – des Liefergegenstandes, einer Verletzung des Liefer- bzw. Leistungsvertrages oder durch sonstiges rechtswidriges Verhalten des Lieferanten verursacht werden, hat der Lieferant die Raytech VertriebsgmbH und ihre Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern oder bearbeiten, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizustellen, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass der Schaden nicht von ihm zu vertreten ist.
3. Im Falle, dass die Raytech VertriebsgmbH von Dritten aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen wird, muss der Lieferant beweisen, dass ein Fehler seines gelieferten Produktes im Sinne der Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, die Raytech VertriebsgmbH diesbezüglich voll zu informieren und in einem Rechtsstreit mit Dritten zu unterstützen sowie von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von der Raytech VertriebsgmbH an Dritte erbrachten Leistung ist.
4. Der Lieferant hat die Raytech VertriebsgmbH und ihre Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern oder bearbeiten, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie ihre Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizuhalten, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion entstehen, soweit diese wegen des Liefergegenstandes oder der Leistung des Lieferanten notwendig war.
5. Für den Fall, dass der Lieferant oder ihm zurechenbare Personen Schäden an Bauteilen, welche die Raytech VertriebsgmbH zur Weiterverarbeitung an den Lieferanten bereitgestellt hat, verursacht, verpflichtet sich der Lieferant zum Schadenersatz.
6. Zur Abdeckung der Haftung des Lieferanten gegenüber der Raytech VertriebsgmbH und Dritten verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss bzw. Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 7 Millionen auf eigene Kosten. Auf Verlangen der Raytech VertriebsgmbH hat der Lieferant die Polizza vorzuzeigen. Für den Fall eines Produktrückrufes oder damit in Zusammenhang stehende Handlungen verpflichtet sich der Lieferant zum Ersatz sämtlicher dabei der Raytech VertriebsgmbH anfallenden Schäden bzw. Kosten.
7. Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, verpflichtet er sich, die Raytech VertriebsgmbH schad- und klaglos zu halten.

X. Fertigungsmittel, Eigentum, Geheimhaltung

1. Unter Fertigungsmittel sind insbesondere Betriebsmittel, Produktionsanlagen, Matrizen, Werkzeuge, Gesenke, Prüf- und Messmittel, Lehren, Proben, Komponenten, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees oder sonstige Behelfe, die für die Fertigung, Prüfung und Tests der Liefergegenstände gegebenenfalls erforderlich sind, zu verstehen.
2. Falls die Raytech VertriebsgmbH dem Lieferanten Fertigungsmittel zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, bleiben diese uneingeschränktes materielles und geistiges Eigentum der Raytech VertriebsgmbH.
3. Das gleiche gilt auch für im Auftrag von der Raytech VertriebsgmbH angefertigte Fertigungsmittel, welche von Raytech VertriebsgmbH bezahlt wurden. Diese Fertigungsmittel sind vom Lieferanten eindeutig als Eigentum von Raytech VertriebsgmbH dauerhaft zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von der Raytech VertriebsgmbH eingesetzt werden. Betriebsfremden dritten Personen dürfen sie weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages der Raytech VertriebsgmbH bzw. nach Beendigung des jeweiligen Vertrages sind sie auf Kosten des Lieferanten an die Raytech VertriebsgmbH zurückzusenden, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung geschlossen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten die geeignete Lagerung, Instandhaltung und Wartung der Fertigungsmittel von der Raytech VertriebsgmbH in der Weise vorzunehmen, dass Beschädigungen, Verlust oder Untergang, auch solche durch höhere Gewalt, ausgeschlossen werden.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die ihm überlassenen Gegenstände, Daten und Unterlagen bleiben Eigentum von der Raytech VertriebsgmbH und müssen vor Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne Zustimmung von der Raytech VertriebsgmbH weder vervielfältigt, noch Dritten überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden. Unterauftragnehmer, Vorlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
6. Die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von der Raytech VertriebsgmbH gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250.000,00 für jedes Zuwiderhandeln zu bezahlen, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Darüber hinausgehende Rechte von der Raytech VertriebsgmbH bleiben davon unberührt.
7. Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung mit der Raytech VertriebsgmbH nur nach schriftlichen Einverständnis durch diese hinweisen.

XI. Rücktritt

1. Kommt der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, ist die Raytech VertriebsgmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Rücktritt auf das Verhalten des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant der Raytech VertriebsgmbH sämtliche bereits angefallenen Kosten sowie sonstige Schäden zu ersetzen.
2. Im Weiteren ist die Raytech VertriebsgmbH berechtigt, aus wichtigen Gründen vorzeitig und ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn (1) das Unternehmen des Lieferanten liquidiert wird, (2) Exekutionen in das Vermögen des Lieferanten geführt wird; (3) der Lieferant mit den im Vertrag vereinbarten Pflichten trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist inklusive Androhung der Vertragsauflösung bereits 6 Wochen in Verzug ist; (4) der Lieferant im Zuge der Geschäftsabnahnung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat bzw. bedeutsame Umstände verschwiegen hat.

XII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

1. Für die Auslegung von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. des zwischen dem Lieferanten und der Raytech VertriebsgmbH abgeschlossenen Vertrages ist österreichisches Recht unter Ausschluss der nationalen Kollisionsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen dem Lieferanten und der Raytech VertriebsgmbH abgeschlossenen Vertrages wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien (Österreich) vereinbart. Die Raytech VertriebsgmbH ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach geltendem Recht zuständig gemacht werden kann.
2. Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam oder ungültig sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt.
3. Die für die einzelnen Punkte dieser Einkaufsbedingungen verwendeten Überschriften dienen nur der Orientierung und sind nicht zur Auslegung der Bedingungen heranzuziehen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. von vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.